

AMTSBLATT

für das Amt Beetzsee

Beetzsee, den 3. Februar 2005

Jahrgang 12

Nummer 02/2005

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Gemeinde Roskow 2
2. Bekanntmachung der Stadt Havelsee 3
3. Satzung der Jagdgenossenschaft Butzow 3

– Ende des amtlichen Teiles –

Nichtamtlicher Teil

4. Information – Änderung der Postleitzahl Havelsee, OT Briest
Änderung von Straßennamen Stadt Havelsee 7
5. Allgemeine soziale Beratung der freien Träger Landkreis Potsdam-Mittelmark – Information 7
6. Ausschreibung – Grundstück Gemeinde Beetzsee OT Radewege 8
7. Anmeldung zum Schulbesuch für die Grundschule Pritzerbe 8
8. Verbandsschau 2004 – Wasser und Bodenverband Rathenow 9
9. Altersjubiläen im Zeitraum vom 01.02.2005 – 28.02.2005 9
10. Deutscher Familienverband informiert 11
11. Öffnungszeiten der Schiedsstelle 11

Anzeigen

Impressum: Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Amt Beetzsee – Der Amtsdirektor, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee OT Brielow
Telefon: 0 33 81 / 79 99 - 0, Telefax: 0 33 81 / 79 99 - 40

Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:
Druckerei Lauterberg, Nauener Straße 4, 14669 Ketzin, Telefon: 033233 / 85 60, Fax: 033233 / 85 64

Das Amtsblatt erscheint mit einer Auflage von 3.645 Exemplaren. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren auf Bestellung versandt werden. Des Weiteren ist das Amtsblatt zu den Geschäftszeiten im Amt Beetzsee, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee OT Brielow erhältlich.

Bekanntmachung der Gemeinde Roskow
Genehmigung des Bebauungsplanes
„Am Weseramer Weg“ der Gemeinde Roskow Ortsteil Lünow
gemäß § 10 Abs. 2 BauGB

Die von der Gemeinde Roskow in der Sitzung am 12.10.2004 beschlossene Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet, bestehend aus Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung des Amtes für Recht und Bauaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 23.12.2004 unter dem Aktenzeichen 051/04 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Am Weseramer Weg“ der Gemeinde Roskow Ortsteil Lünow wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Roskow bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Roskow geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Roskow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der

die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

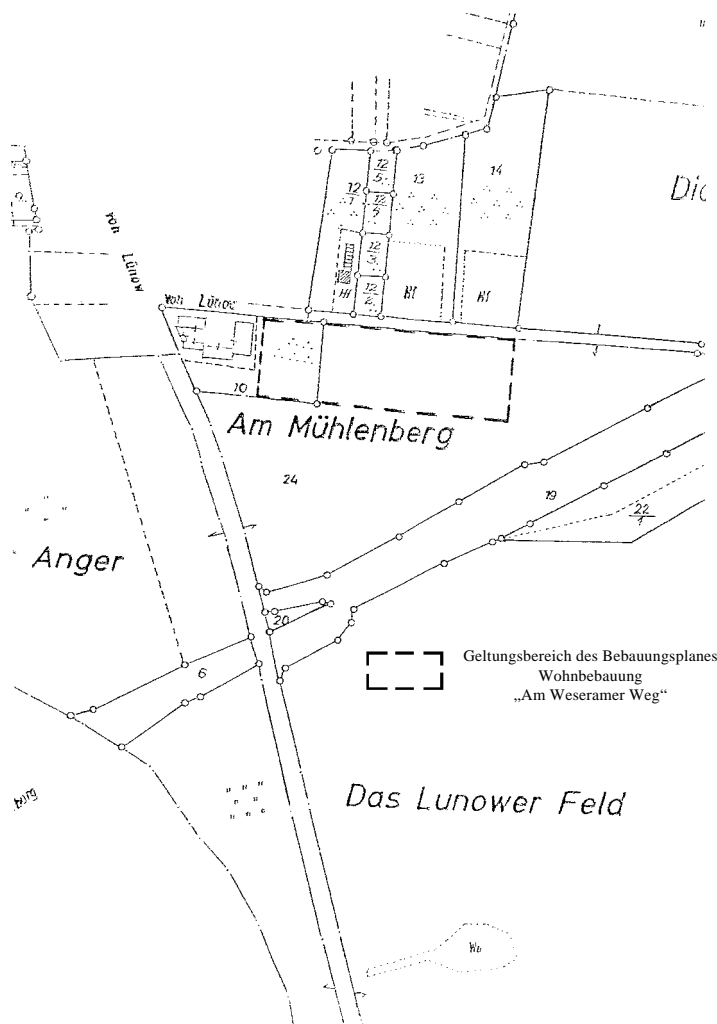
Der Bebauungsplan „Am Weseramer Weg“ der Gemeinde Roskow Ortsteil Lünow tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan „Am Weseramer Weg“ der Gemeinde Roskow Ortsteil Lünow und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Beetzsee, Brielow, in 14778 Beetzsee, Chausseestr. 33 b während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beetzsee, den 11.01.2005

Zimmermann
 Amtsdirektor

Anlage



Bekanntmachung der Stadt Havelsee

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben:

„SPNV Brandenburg-Rathenow, Planfeststellungsabschnitt 2, Strecke 6512 Treuenbrietzen – Neustadt (Dosse), Streckenkilometer 67,318 bis km 74,770“ der DB Netz AG und der DB Station&Service AG

im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Stadt Havelsee.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom **12.11.2004**,

Az.: 51132.51124Pap11702,

liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit

vom 07.02.2005 bis 22.02.2005

im Amt Beetzsee – Bauamt – Brielow in 14778 Beetzsee, Chausseestraße 33 b während folgender Zeiten:

montags, mittwochs: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminabsprache beim

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin

Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

17.01.2005

Jürgen Zimmermann

Amtsdirektor



Satzung der Jagdgenossenschaft Butzow

Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat am 23.11.2004 folgende Satzung gemäß § 10 Abs. 4 BbgJagdG ^{*1)} festgesetzt:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Butzow gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Butzow“ und hat ihren Sitz in Butzow.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Butzow

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BbgJagdG ^{*2)} mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

– gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Beetzseeheide vom 08.02.2003 durch Bescheid vom 17.03.2003 die Gemarkung Butzow

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen. Ausgenommen ist der Teil des Eigenjagdbezirkes „Fennsee“.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch Grenze zum Eigenjagdbezirk „Fennsee“ und den Gemarkungen Ketzür, Brandenburg a. d. Havel (Ufer des Beetzsee), Radewege und Marzahnne.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,

deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BbgJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Butzow beim Jagdvorsteher offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grund-

1) Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagd) vom 09.10.2003 (GVBl. I Nr. 14 v. 13.10.2003)

2) Bundesjagdgesetz vom 29.11.1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung v. 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Waffenrechtes (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970)

sätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt/Gemeinde Beetzseeheide zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorsteher mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossen-

schaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied

des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
- f) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Beetzsee wahrgenommen. Von der Übernahme der Geschäfte ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenprüfer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder jährlich auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV³) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Beetzseeheide mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG). Bei dieser festgesetzten Satzung entfällt die Genehmigung.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2008; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2003/2004 aufzustellen: die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2003/2004 vorzunehmen.

Brandenburg, 23.11.2004

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat als Untere Jagdbehörde

Im Auftrag
Strauß-Jüttner



3) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435)

Information

Änderung der Postleitzahl Stadt Havelsee, OT Briest Änderung von Straßennamen Stadt Havelsee

Mit Wirkung zum 01.01.2005 wurde die Postleitzahl des **Ortsteiles Briest** der Stadt Havelsee von bisher 14778 in **14798** geändert.

Somit gilt ab dem 01.01.2005 für die **Stadt Havelsee einheitlich die Postleitzahl 14798.**

Ebenfalls traten zum 01.01.2005 folgende **Änderungen von Straßennamen** in der **Stadt Havelsee** in Kraft.

	<u>bisher:</u>	<u>neu:</u>
OT Briest	Havelstraße	Briester Havelstraße
OT Fohrde	Gartenstraße	Gartengasse
	Hauptstraße	Fohrder Hauptstraße
	Havelstraße	Tieckower Havelstraße
OT Hohenferchesar	Am See	Seeweg
	Am Mühlenberg	Mühlenberg
	Dammstraße	Alte Dammstraße
	Hauptstraße	Heerstraße
	Mühlenweg	Mühlengasse
OT Pritzerbe	Am See	Alte Werft
	Bahnhofstraße	An der Marzahner Chaussee
	Hauptstraße	Pritzerber Hauptstraße
	An der Havel	Mühlenbreite

Ab 01.01.2005 sind im Postverkehr für die Gemeinde Beetzsee, Stadt Havelsee und Gemeinde Roskow folgende Postanschriften zu verwenden:

Name	oder	Name
Straße		Ortsteil
		Straße
Postleitzahl Ort		Postleitzahl Ort

Für die Gemeinde **Beetzseeheide** ist **weiterhin** der Ortsteilname mit anzugeben.

Dies ist erforderlich, da es in der Gemeinde Beetzseeheide noch doppelte Straßennamen gibt.

Jürgen Zimmermann
Amtdirektor

Allgemeine Soziale Beratung der freien Träger Landkreis Potsdam-Mittelmark

Die offene Sprechstunde der Allgemeinen Sozialen Beratung der Region IV findet

an jedem 1., 2. und 4. Montag des Monats
von 9.00 - 11.00 Uhr im Amt Beetzsee, Brielow,

Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee, Tel. 03381 / 7999-53 statt.

Außerhalb der Sprechzeiten bitte die Tel.-Nr. 03381 / 7999-10 oder Handy 0175 / 276 93 26 wählen.

Ansprechpartnerinnen:

Gudrun Weidner, Dipl.-Sozialarbeiterin

Martina Brieske, Dipl.-Sozialarbeiterin

Ausschreibung

Die Gemeinde Beetzsee verkauft im Ortsteil Radewege folgendes Grundstück:

Brielower Straße 1 Flur 5, Flurstück 223 teilw. (ca. 679 m²).

Die Fläche ist mit einem sanierungsbedürftigen Mehrfamilienwohnhaus (bewohnt), Baujahr ca. 1900, und Anbauten bebaut.

Lage: allgemein mittlere Wohnlage
 Verkehrswert: 40.000,- Euro
 Mindestgebot: 10.000,- Euro
 Erschließung: ortsüblicher Erschließungszustand
 Ausschreibungsende: 11.03.2005

Die Gemeinde kann nicht zur Veräußerung des Grundstückes verpflichtet werden, sollte das Gebot unterhalb des Verkehrswertes liegen. Ein Verkauf unterhalb des Verkehrswertes ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Gemeinde haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch die Gebäude, etwaige Leitungsrechte, bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten.

Bis auf die Kosten für die Vermessung der Teilfläche tragen die Erwerber die mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Notar.

Besichtigungstermine und weitere Informationen ab 31.01.2005 unter Tel. 03381/799924.

Ihr Angebot richten Sie bitte an das Amt Beetzsee, Brielow, Chausseestraße 33b in 14778 Beetzsee.

Anmeldung zum Schulbesuch für die Grundschule in Pritzerbe Schuljahr 2005/2006

für die Orte Marzahne, Hohenferchesar, Fohrde, Tieckow, Briest und Pritzerbe

Alle Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, werden zum 1. August 2005 schulpflichtig.

Vorzeitige Einschulung: Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern ebenfalls eingeschult werden.

Zurückstellung: Besteht der Wunsch, das schulpflichtige Kind vom Schulbesuch zurückstehen zu lassen, muss noch vor dem Aufnahmegespräch ein schriftlicher Antrag an die Rektorin gestellt werden. In dem Antrag sind die Gründe dafür und die Form einer notwendigen Förderung darzulegen.

Bei der Anmeldung findet auch das Aufnahmegespräch mit dem Kind statt.

(die Geburtsurkunde des Kindes ist mitzubringen !!!)

Termine:

Am **Dienstag**, dem **8.02.2005**, und
 am **Mittwoch**, dem **9.02.2005**,

jeweils von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
 in der Grundschule Pritzerbe

Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“,
 Kirchstraße 8, 14798 Havelsee

Tel. 033834 / 50 241 Fax: 033834 / 40 561
E-Mail: grundschule.pritzerbe@t-online.de

Verbandsschau 2004

Einladung

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ Rathenow lädt hiermit zur Verbandsschau 2004 recht herzlich ein.

Termin: 17. Februar 2005
 Uhrzeit: 9.30 Uhr
 Treffpunkt: Büro Brielower Agrargesellschaft mbH, Chausseestraße 33 in 14778 Beetzsee
 Ortsteil Brielow
 Gebiet: Gesamtes verbandzugehöriges Amtsgebiet
 Bereich Süd: Polder Ketzür, Polder Marzahner Fenn, Polder Brielow,
Polder Pritzerbe, Polder Fohrde -
 Butzow, Gortz, Ketzür, Päwesin, Radewege, Brielow,
 Hohenferchesar, Marzahne, Pritzerbe, Fohrde, Briest

Geschaut werden, die durch den WBV „Untere Havel - Brandenburger Havel“ unterhaltenen Gewässer II. Ordnung, zur Feststellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes.

Jachmann
 - Geschäftsführer -
 Wasser- und Bodenverband
 Untere Havel - Brandenburger Havel

Altersjubiläen im Zeitraum vom 01.02. bis 28.02.2005

Gemeinde Beetzsee

01.02.1916	zum 89. Geburtstag	20.02.1935	zum 70. Geburtstag
Frau Baumann, Rosa in: Beetzsee OT Brielow		Frau Geyer, Waltraud in: Beetzsee OT Brielow	
02.02.1932	zum 73. Geburtstag	24.02.1935	zum 70. Geburtstag
Herr Brüggemann, August in: Beetzsee OT Brielow		Frau Ackermann, Helga in: Beetzsee OT Brielow	
02.02.1935	zum 70. Geburtstag	28.02.1929	zum 76. Geburtstag
Frau Hoffmann, Reina in: Beetzsee OT Brielow		Frau Hollmick, Irene in: Beetzsee OT Brielow	
04.02.1921	zum 84. Geburtstag	28.02.1929	zum 76. Geburtstag
Frau Kettner, Gertrud in: Beetzsee OT Brielow		Herr Knopf, Helmut in: Beetzsee OT Brielow	
05.02.1930	zum 75. Geburtstag	01.02.1927	zum 78. Geburtstag
Herr Kelker, Gerhart in: Beetzsee OT Brielow		Herr Tiefenbach, Philipp in: Beetzsee OT Marzahne	
10.02.1920	zum 85. Geburtstag	11.02.1932	zum 73. Geburtstag
Frau Müller, Vera in: Beetzsee OT Brielow		Herr Maly, Josef in: Beetzsee OT Marzahne	
16.02.1931	zum 74. Geburtstag	03.02.1924	zum 81. Geburtstag
Herr Bäcker, Heinz in: Beetzsee OT Brielow		Frau Behrend, Juliane in: Beetzsee OT Radewege	
16.02.1920	zum 85. Geburtstag	05.02.1933	zum 72. Geburtstag
Herr Steinborn, Paul in: Beetzsee OT Brielow		Frau Kreuzschmer, Ursel in: Beetzsee OT Radewege	
17.02.1916	zum 89. Geburtstag	08.02.1927	zum 78. Geburtstag
Herr Mey, Joachim in: Beetzsee OT Brielow		Frau Gutschmidt, Dorothea in: Beetzsee OT Radewege	
20.02.1928	zum 77. Geburtstag	14.02.1934	zum 71. Geburtstag
Herr Bock, Willi in: Beetzsee OT Brielow		Herr Meier, Erwin in: Beetzsee OT Radewege	
		14.02.1931	zum 74. Geburtstag
		Herr Zielinski, Manfred in: Beetzsee OT Radewege	

18.02.1928	zum 77. Geburtstag	11.02.1928	zum 77. Geburtstag
Frau Lewwe, Hildegard in: Beetzsee OT Radewege		Herr Noack, Rudi in: Havelsee OT Hohenferchesar	
18.02.1931	zum 74. Geburtstag	11.02.1930	zum 75. Geburtstag
Herr Papadakis, Athanassios in: Beetzsee OT Radewege		Frau Schütze, Waltraud in: Havelsee OT Hohenferchesar	
19.02.1932	zum 73. Geburtstag	20.02.1928	zum 77. Geburtstag
Herr Meier, Manfred in: Beetzsee OT Radewege		Frau Kreyßig, Gudrun in: Havelsee OT Hohenferchesar	
21.02.1923	zum 82. Geburtstag	02.02.1934	zum 71. Geburtstag
Frau Siewert, Elisabeth in: Beetzsee OT Radewege		Herr Grabow, Dieter in: Havelsee OT Pritzerbe	
22.02.1932	zum 73. Geburtstag	05.02.1932	zum 73. Geburtstag
Frau Sattler, Elfriede in: Beetzsee OT Radewege		Frau Schöne, Helga in: Havelsee OT Pritzerbe	
Gemeinde Beetzseeheide		06.02.1935	zum 70. Geburtstag
12.02.1935	zum 70. Geburtstag	Herr Fimmel, Gerhard in: Havelsee OT Pritzerbe	
Frau Wienholdt, Ruth in: Beetzseeheide OT Butzow		06.02.1934	zum 71. Geburtstag
18.02.1926	zum 79. Geburtstag	Frau Lau, Maria in: Havelsee OT Pritzerbe	
Frau Stage, Lieselotte in: Beetzseeheide OT Butzow		09.02.1929	zum 76. Geburtstag
09.02.1933	zum 72. Geburtstag	Frau Stahl, Ingeborg in: Havelsee OT Pritzerbe	
Herr Morgenstern, Siegfried in: Beetzseeheide OT Gortz		14.02.1934	zum 71. Geburtstag
20.02.1920	zum 85. Geburtstag	Frau Hohlfeld, Margarete in: Havelsee OT Pritzerbe	
Frau Findeisen, Elfriede in: Beetzseeheide OT Gortz		14.02.1932	zum 73. Geburtstag
25.02.1935	zum 70. Geburtstag	Frau Kabelitz, Gisela in: Havelsee OT Pritzerbe	
Frau Döring, Gerda in: Beetzseeheide OT Ketzür		15.02.1934	zum 71. Geburtstag
27.02.1928	zum 77. Geburtstag	Frau Mewes, Waltraud in: Havelsee OT Pritzerbe	
Herr Boll, Fritz in: Beetzseeheide OT Ketzür		19.02.1933	zum 72. Geburtstag
Stadt Havelsee		Herr Hohlfeld, Christian in: Havelsee OT Pritzerbe	
06.02.1921	zum 84. Geburtstag	20.02.1914	zum 91. Geburtstag
Frau Mai, Ilse in: Havelsee OT Briest		Frau Baitz, Herta in: Havelsee OT Pritzerbe	
02.02.1924	zum 81. Geburtstag	21.02.1923	zum 82. Geburtstag
Frau Förster, Ingeborg in: Havelsee OT Fohrde		Frau Polanik, Franziska in: Havelsee OT Pritzerbe	
03.02.1933	zum 72. Geburtstag	21.02.1924	zum 81. Geburtstag
Herr Barluschke, Günter in: Havelsee OT Fohrde		Frau Posny, Johanna in: Havelsee OT Pritzerbe	
06.02.1930	zum 75. Geburtstag	26.02.1935	zum 70. Geburtstag
Frau Langerwisch, Edith in: Havelsee OT Fohrde		Frau Nehl, Johanna in: Havelsee OT Pritzerbe	
12.02.1922	zum 83. Geburtstag	Gemeinde Päwesin	
Herr Giese, Walter in: Havelsee OT Fohrde		04.02.1931	zum 74. Geburtstag
15.02.1930	zum 75. Geburtstag	Frau Scheffler, Elfriede in: Päwesin	
Herr Kaiser, Berol in: Havelsee OT Fohrde		05.02.1925	zum 80. Geburtstag
18.02.1915	zum 90. Geburtstag	Frau Przyborowski, Lotte in: Päwesin	
Frau Lange, Elfriede in: Havelsee OT Fohrde		07.02.1934	zum 71. Geburtstag
20.02.1934	zum 71. Geburtstag	Frau Monder, Erna in: Päwesin	
Frau Müller, Rita in: Havelsee OT Fohrde		10.02.1932	zum 73. Geburtstag
21.02.1931	zum 74. Geburtstag	Herr Förster, Gerhard in: Päwesin	
Frau Heidemann, Giesela in: Havelsee OT Fohrde		17.02.1930	zum 75. Geburtstag
25.02.1931	zum 74. Geburtstag	Herr Fleischer, Otto in: Päwesin	
Frau Euen, Elfriede in: Havelsee OT Fohrde		08.02.1931	zum 74. Geburtstag
25.02.1935	zum 70. Geburtstag	Herr Sommerfeld, Siegfried in: Päwesin OT Bagow	
Herr Gerloff, Gerhard in: Havelsee OT Fohrde		Gemeinde Roskow	
26.02.1918	zum 87. Geburtstag	05.02.1913	zum 92. Geburtstag
Frau Krüger, Gertrud in: Havelsee OT Fohrde		Herr Stein, Gerhard in: Roskow OT Roskow	
27.02.1932	zum 73. Geburtstag	06.02.1929	zum 76. Geburtstag
Herr Butz, Manfred in: Havelsee OT Fohrde		Frau Rech, Gerda in: Roskow OT Roskow	
27.02.1920	zum 85. Geburtstag	10.02.1925	zum 80. Geburtstag
Frau Ramlow, Käthe in: Havelsee OT Fohrde		Frau Schaale, Ilse in: Roskow OT Roskow	

13.02.1929 zum 76. Geburtstag
Frau Rahn, Irmgard in: Roskow OT Roskow

16.02.1931 zum 74. Geburtstag
Herr Günther, Herbert in: Roskow OT Roskow

16.02.1925 zum 80. Geburtstag
Herr Stein, Adolf in: Roskow OT Roskow

16.02.1921 zum 84. Geburtstag
Frau Ziem, Elisabeth in: Roskow OT Roskow

23.02.1916 zum 89. Geburtstag
Frau Rilling, Johanna in: Roskow OT Roskow

26.02.1922 zum 83. Geburtstag
Herr Rilling, Otto in: Roskow OT Roskow

06.02.1935 zum 70. Geburtstag
Frau Getzkow, Edelgard in: Roskow OT Weseram

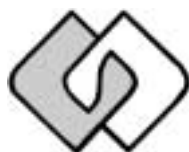
07.02.1927 zum 78. Geburtstag
Frau Ganzack, Ursel in: Roskow OT Weseram

07.02.1935 zum 70. Geburtstag
Herr Handel, Emil in: Roskow OT Weseram

16.02.1935 zum 70. Geburtstag
Frau Rybaczyk, Frieda in: Roskow OT Weseram

18.02.1934 zum 71. Geburtstag
Frau Vogt, Edith in: Roskow OT Weseram

22.02.1931 zum 74. Geburtstag
Herr Golleck, Georg in: Roskow OT Weseram



Deutscher Familienverband Landesverband Brandenburg e.V.

Potsdamer Straße 6, 14550 Bochow E-Mail: DFV-BRB@t-online.de
Tel.: 033207/70 891 oder 033207/70 892 Fax: 033207 / 70 893

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V. kann für das erste Quartal 2005 **einkommensschwache Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg bereitgestellt.

Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €; 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen.

Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.**

Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen.

Anträge können ab sofort beim DFV-Landesverband telefonisch oder schriftlich abgefordert werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich unter folgender Telefonnummer jederzeit zur Verfügung.

Tel.: 033207 / 70 891 oder 033207 / 70 89

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Willholz
Landesgeschäftsführer

Öffnungszeiten der Schiedsstelle des Amtes Beetzsee

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle erfolgen

jeden 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr

im Amt Beetzsee – OT Brielow – Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee

Die Schiedsstelle ist zu den Sprechstunden unter der Tel.-Nr. 03381 / 79 99 54
zu erreichen.

**Die nächste Ausgabe
des Amtsblattes für das Amt Beetzsee
erscheint voraussichtlich
am 03.03.2005.**

Anzeigen-Redaktionsschluss ist am 11.02.2005 !